



Allgemeines Alkohol- und Drogenverbot

1. Um die mit dem Alkohol- und Drogenkonsum verbundenen Gefahren zu vermeiden und alle Mitarbeiter gleich zu behandeln, ist es allen Mitarbeitern untersagt,
2. alkoholische Getränke oder Drogen^[1] in den Betrieb mitzubringen,
3. alkoholische Getränke oder Drogen^[1] während der Arbeitszeit und der Pausen zu sich zu nehmen.

Die Mitarbeiter haben ferner darauf zu achten, dass sie sich nicht durch übermäßigen Alkoholkonsum vor Arbeitsantritt in einen Zustand versetzen, in dem sie ihre arbeitsvertraglichen Pflichten nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen können. Das Gleiche gilt sinngemäß für Drogen^[1]

Mitarbeiter, die Alkohol oder Drogen^[1] zu sich genommen haben, dürfen nicht beschäftigt werden. Sie sind von ihren betrieblichen Vorgesetzten vom Arbeitsplatz zu entfernen. Das gilt in allen Fällen, in denen am Mundgeruch ("Alkoholfahne") der Konsum von Alkohol offenkundig ist oder andere Anzeichen vorliegen, die Rückschlüsse darauf zulassen, dass der Mitarbeiter zur Zeit nicht uneingeschränkt eingesetzt werden kann. Mitarbeiter, die ihre Arbeit nicht kurzfristig wieder aufnehmen können, können auf ihre Kosten nach Hause befördert werden.

- Für die Zeit des alkohol- oder drogenbedingten Arbeitsausfalls wird kein Arbeitsentgelt gezahlt.
- Erleidet ein Mitarbeiter innerhalb oder außerhalb des Betriebs einen Unfall, der auf Alkoholkonsum oder Drogen^[1] zurückzuführen ist, hat er bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Bei Verstößen gegen diese Betriebsvereinbarung kann dem Mitarbeiter eine Verwarnung^[2] erteilt werden, welche auch noch am selben Tag schriftlich (Fax, Email oder Post) an den Mitarbeiter gesendet wird. Unabhängig von der Erteilung einer Verwarnung^[2] kann den Mitarbeitern wegen Verletzung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten außerdem eine Abmahnung erteilt werden. Wird der Mitarbeiter wiederholt in alkoholisiertem Zustand oder einem Zustand der auf Drogenkonsum oder ähnliches^[3] schließen lässt angetroffen, so kann ihm fristlos gemäß §82 GewO (RGB1.1885/22 in der derzeit gültigen Fassung) gekündigt werden.

[1] ausgenommen sind Zigaretten, Zigarren und Pfeifentabak

[2] Voraussetzung für eine Verwarnung ist die Betriebszugehörigkeit von mindestens 1 Jahr, darunter wird nicht verwarnet sondern es ist mit der sofortigen Entlassung gemäß §82 GewO (RGB1.1885/22 in der derzeit gültigen Fassung) zu rechnen.

[3] wenn nach augenfälligem Gehabe Anzeichen vorliegen, die Rückschlüsse darauf zulassen, dass der Mitarbeiter zur Zeit nicht uneingeschränkt eingesetzt werden kann

.....
Ort, Datum

.....
Geschäftsleitung

.....
Arbeitnehmer